

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/13423 –

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13423 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 werden in § 61 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes die Wörter „nicht veröffentlicht worden sind“ durch die Wörter „nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden“ und die Wörter „ausgestellt oder verliehen“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird § 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach Absatz 1 und Absatz 2 zur Rechtswahrnehmung berechtigt ist, so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.“

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/13423 verwiesen.

Zu Nummer 1 (§ 61 UrhG-E)

Die Formulierung in § 61 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (UrhG-E) wurde als Einschränkung

der Bestimmungen aus Artikel 1 Absatz 3 der umzusetzenden Richtlinie 2012/28/EG interpretiert. Mit der Neuformulierung werden Anregungen aus der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 10. Juni 2013 aufgegriffen. Sie stellen klar, dass § 61 Absatz 4 UrhG-E auch Werke erfasst, die noch nicht erschienen oder gesendet, aber der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht wurden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Manuskripte, die in einer Bibliothek von der Allgemeinheit eingesehen werden können. Diese sind im Sinne von § 6 Absatz 1 UrhG bereits veröffentlicht. Mit der Änderung wird außerdem eine Anregung des Bundesrates (Drucksache 17/13423, Anlage 3 Nummer 4) aufgegriffen.

Zu Nummer 2 (§ 13d UrhWahrnG-E)

Mit einem neuen Absatz 2 wird lediglich redaktionell klargestellt, dass es einem Rechtsinhaber jederzeit, also auch nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, möglich ist, einen Widerspruch gegen die kollektive Rechtewahrnehmung zu erklären.

Ebenfalls wird im neuen Absatz 4 in Anlehnung an den geltenden § 13c Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes klargestellt, dass auch Rechtsinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, gegenüber dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.